



ALBERT-EINSTEIN-SCHULE

Gymnasium des Main-Kinzig-Kreises in Maintal

Goethestraße 61 ✧ 63477 Maintal ✧ Tel. 06109/76520 ✧ Fax 06109/765214
E-Mail: poststelle@einstein.maintal.schulverwaltung.hessen.de ✧ Homepage: www.aes-maintal.de

M E R K B L A T T

für das Betriebspraktikum der 10. Klassen

Die Schule wird mit den Schülerinnen und Schülern ein Betriebspraktikum durchführen. Das Betriebspraktikum soll allen Schülerinnen und Schülern, auch denjenigen, die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, exemplarisch Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben vermitteln. Darüber hinaus sollen die im Betriebspraktikum gewonnen Erfahrungen und Einsichten langfristig zu einer kritischen Berufswahlentscheidung beitragen.

Der Schülerinnen und Schüler sollen teils selbstständig, teils nach Anleitung Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen innerhalb des Betriebes sammeln und auswerten sowie den inneren Aufbau des Betriebes und dessen Verflechtung in einem bestimmten Wirtschaftsraum erkunden.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechend Anwendung.

Im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum darf keine Werbung für Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgen.

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung zur Beruflichen Orientierung in Schulen (VOBO)

Erlass vom 13. November 2019 / III.A.2 – 170.000.125-00093 / Gült.Verz.Nr. 72002

Gesundheitsschutz

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen. Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden. Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 ArbSchG wird hingewiesen.

Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen: 1.100.000,- € bei Personenschäden, 500.000,- € bei Sachschäden, 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art, 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikums-tätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes. Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch den Schulleiter oder die Schulleiterin unter Angabe der Versicherungsnummer 50 076 366/415 gemeldet an die: Sparkassen Versicherung / Zweigniederlassung

Die Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VOBO beauftragten Personen versichert. Für sie sind es Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII. Für Schäden, die durch die Pflichtverletzung von Lehrkräften oder Beteuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

Datenschutz und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbesondere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente ist das geltende Datenschutzrecht einzuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitsvorschriften. Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

Betreuung durch den Betrieb

Der Betrieb benennt der Schule einen für die Betreuung besonders geeigneten Verantwortlichen (Betreuer). Der Betreuer belehrt die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums in für sie verständlicher Weise über die Unfallverhütungsvorschriften sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich die Praktikantinnen bzw. Praktikanten nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Es muß gewährleistet sein, daß von den Inhabern der Betriebe im Rahmen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Fürsorgepflicht alle zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Praktikantinnen und Praktikanten dürfen keine Tätigkeit ausüben, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur an Werktagen - außer samstags - in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in den in § 16 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Betrieb tätig sein. Die Arbeitszeit darf jedoch an keinem Tag 8 Stunden überschreiten.

Den Praktikantinnen und Praktikanten müssen mindestens die in § 11 JArbSchG vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden Dauer eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4 ½ bis 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen. Als Ruhepause gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.